



SP Köniz  
Postfach  
3098 Köniz  
[mail@sp-koeniz.ch](mailto:mail@sp-koeniz.ch)

Kanton Bern  
Direktion Gesundheit, Soziales und Integration (GSI)  
Per Mail an: [Politischegeschaefte.GSI@be.ch](mailto:Politischegeschaefte.GSI@be.ch)

## **Stellungnahme der SP Köniz zur Konsultation: Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)**

*Köniz, 13. Februar 2020*

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der SP Köniz bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme und äussert sich dazu wie folgt:

### **Allgemeine Würdigung**

Die Sozialdemokratische Partei hat sich bereits verschiedentlich besorgt über eine ganze Reihe von Verschärfungen in der Asyl- und Integrationspolitik des Kantons Bern geäussert. Auch der vorliegende Verordnungsentwurf verschiebt das Gleichgewicht in der Strategie des Förderns und Forderns klar in Richtung des letzteren. Zudem führt er zu gravierenden Sanktionierungen ungeachtet des Gesundheitszustands, der Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der davon Betroffenen. Aus Sicht der SP Köniz hat der Regierungsrat keine glaubwürdige Strategie, welche auf eine nachhaltige soziale und berufliche Integration abzielt. Stattdessen wird der Integrationsbegriff auf die wirtschaftliche Dimension verkürzt und mit erhöhtem ökonomischem Druck erzwungen – teils im Wissen darum, dass die diesbezügliche Wirkung rein symbolisch ist, Ausbeutung begünstigt und einer nachhaltigen Integration in die Gesellschaft zuwiderläuft.

Die SP Köniz verzichtet darauf, die Einzelheiten des vorliegenden Verordnungsentwurfs zu würdigen und verweist diesbezüglich auf die ausführliche Stellungnahme der SP Kanton Bern. Stattdessen beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf besonders zentrale Elemente wie den Artikel 3 mit der Definition “offensichtlich nicht integriert” und die Selbstverschuldenstatbestände sowie eine Würdigung der vorgesehenen Änderung des Erlasses 860.111 Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV).



Die vorgesehenen Änderungen des Regierungsrates sind in mehrfacher Hinsicht mangelhaft. So fehlt es erstens an stichhaltiger fachlicher Begründung einer stärkeren Sanktionsorientierung in Verbindung mit der Verknappung der Mittel bei der zu behandelnden Zielgruppe im Bereich der individuellen und bedarfsorientierten Sozialhilfe. Zweitens verlässt, wie weiter unten ausgeführt wird, der Regierungsrat hier deutlich seinen Zuständigkeitsbereich, und, drittens, wird ausserdem geltendes Sozialrecht grundsätzlich ausser Acht gelassen und es kommt zu mehrfacher Normenkollision.

### **Selbstverschuldete Nichtintegration Art. 3**

Die SP Köniz steht dem nach der Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage hinzugefügten Konzept der «offensichtlich nicht integrierten vorläufig Aufgenommenen» und den damit verbundenen Rechtsfolgen ablehnend gegenüber und **beantragt, die Artikel 3 bis 11 sowie 18 ersatzlos zu streichen.**

Der Art. 3 der aktuellen Vernehmlassungsvorlage zugrunde liegende Art. 2 Abs. 1 lit. c SAFG war nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage zur Gesetzesrevision im Sommer 2018, sondern wurde nachträglich eingefügt.

### **Änderung Sozialhilfeverordnung (SHV)**

Die SP Köniz ist schockiert und empört über die Pläne des Regierungsrates, vorläufig Aufgenommenen in der Gemeindegemeindezuständigkeit die monatliche Unterstützung um teilweise über 60% zu kürzen.

Gemäss der vorgelegten Änderung der SHV soll in einem neuen Absatz 4 des Artikels 8 die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt für vorläufig Aufgenommene, die nach SHG unterstützt werden, massiv gesenkt werden. Gemäss Vortrag soll damit «ein Signal an die vorläufig Aufgenommenen ausgesandt werden, dass von ihnen eine Integration und Ablösung aus der Sozialhilfe erwartet wird.» Konkret liegen die Ansätze deutlich unter den Empfehlungen der SKOS.

Die Höhe der Ansätze erachtet die SP Köniz als skandalös. Für eine Einzelperson beträgt der Grundbedarf 382 Franken pro Monat – also knapp 13 Franken pro Tag. Zudem kann dieser Ansatz auf bis zu 259 Franken (unter 9 Franken pro Tag) gekürzt werden. Mit diesen Beträgen sind ein menschenwürdiges Dasein, gesellschaftliche Teilhabe sowie soziale und berufliche Integration von vornherein ausgeschlossen.

Sozialhilfe ist ein zentrales Element, um Armut und Ausgrenzung zu bekämpfen. Sie schützt den gesellschaftlichen Frieden und den Wirtschaftsstandort Schweiz. Stattdessen laufen die betroffenen Personen mit den vorliegenden Änderungen Gefahr, sich schutzlos in prekäre Arbeitsverhältnisse begeben zu müssen, wo ihre Rechte keine Relevanz mehr haben und für welche sie mit ihrer physischen und psychischen Gesundheit bezahlen. Dies hat wiederum finanzielle Konsequenzen für die Gesellschaft.



Die absurd tiefen Ansätze stehen zudem im Widerspruch zu den Integrationsbemühungen auf Bundesebene, welche nicht zuletzt auch bewiesen haben, dass sich aus verstärkten Integrationsmassnahmen eine höhere Erwerbsquote bei den vorläufig Aufgenommenen ergibt. Schliesslich bedroht die Vorlage die humanitäre Tradition der Schweiz, indem sie schutzbedürftige Menschen (mehrheitlich Kriegsflüchtlinge) als Menschen zweiter Klasse behandelt und in den Schatten der Mehrheitsgesellschaft drängt.

### **Missachtung des Volkswillens**

In der Abstimmungsvorlage, vom 19. Mai 2019 sah der Regierungsrat noch vor, dass vorläufig Aufgenommene nach den SKOS-Ansätzen unterstützt werden sollen, er beantragte jedoch eine Kürzung der entsprechenden Ansätze um **15%**.

Der Regierungsrat beschloss somit deutlich höhere Unterstützungsleistungen, als sie die GSI nun in ihrer Vernehmlassungsvorlage vorsieht. Auch die vom Regierungsrat und vom Grossen Rat anvisierte Kürzung um 15% wurde jedoch in der Volksabstimmung vom Mai 2019 verworfen. Die nun vorliegende massive Kürzung missachtet daher den Volkswillen.

### **Die geplanten Kürzungen sind rechtlich unhaltbar**

Der Verordnungsentwurf verstösst nicht nur gegen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (insb. Art. 31 in Verbindung mit Art. 3 Abs. EG AuG), sondern auch gegen grundlegende Bestimmungen der Bundesverfassung. Die SP Köniz ist daher überzeugt, dass der vorliegende Verordnungsentwurf im Beschwerdefall nicht standhält.

Artikel 30 des geltenden Sozialhilfegesetzes sieht vor, dass die wirtschaftliche Hilfe den Grundbedarf für den Lebensunterhalt decken muss und eine «angemessene Teilhabe am sozialen Leben» ermöglichen soll. Weder das eine noch das andere ist mit den massiv gekürzten Ansätzen für vorläufig Aufgenommene in der Vernehmlassungsvorlage möglich. Der Verordnungsentwurf verstösst somit klar gegen das Sozialhilfegesetz und verletzt zugleich auch die in der Bundesverfassung gewährleistete Grundrechte, wie die Garantie der Menschenwürde (Art. 7 BV), die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2).

Hinzu kommt, dass gemäss der heutigen gesetzlichen Regelung vorläufig Aufgenommene nach Ablauf von 7 Jahren gleich zu behandeln sind wie alle anderen Personen in der Sozialhilfe. **Die Regelung von Art. 30 SHG gilt auch für vorläufig Aufgenommene und kann nicht durch eine blosser Verordnung geändert werden**, wie ihre Direktion das anstrebt. Für eine Schlechterstellung von vorläufig Aufgenommenen müsste das Sozialhilfegesetz selbst revidiert werden. Der Verordnungsentwurf verstösst somit auch in dieser Hinsicht gegen elementare rechtliche Prinzipien.

Positiv merkt die SP Köniz an, dass für Lernende anstelle der Integrationszulage ein Freibetrag von CHF 300 ausgerichtet wird. Dieses fördert den Anreiz, in eine berufliche Grundausbildung zu investieren.

Die SP Köniz begrüsst zudem das Wegfallen der Unterscheidung zwischen einem Einkommensfreibetrages (EFB) bei Erwerbsaufnahme und eines normalen EFB unter gleichzeitiger Anhebung der EFB-Ansätze auf die bisherigen Ansätze EFB Erwerbsaufnahme.



## Schlussbemerkungen

Die SP Köniz fordert den Regierungsrat auf, die weitere Schlechterstellung der vorläufig Aufgenommenen umgehend zu stoppen **und beantragt, auf die indirekte Änderung des Art. 8 der Sozialhilfeverordnung zu verzichten und sich bei der Bemessung der Ansätze weiterhin auf die SKOS-Richtlinien zu stützen.**

Diese Richtlinien sind fachlich resp. wissenschaftlich begründet, garantieren Rechtsgleichheit und verhindern Willkür sowie Armenjagd. Der eigentliche Zweck dieser Richtlinien besteht in der Integration von Armutsbetroffenen in die Gesellschaft und die Arbeitswelt – sie stehen dieser in keiner Weise entgegen.

Die SP Köniz zeigt sich zudem irritiert darüber, dass diese für die Betroffenen äusserst einschneidende Änderung über den Verordnungsweg umgesetzt werden soll. Dadurch entzieht sich der Regierungsrat der Referendumsmöglichkeit und damit der direktdemokratischen Meinungsbildung. Die SP Köniz stellt fest, dass dieses Vorgehen in der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion systematisch betrieben wird und zeigt sich darüber zutiefst besorgt.

Freundliche Grüsse

SP Köniz  
Der Vorstand